



Beitragsordnung

Ausschuss des TSV Schönaich 1905 e.V.
22.03.2023

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Mitgliedsbeitrag
- § 3 Aufnahmegebühr
- § 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages
- § 5 Beitragseinzug
- § 6 Erinnerungen und Mahnungen
- § 7 Änderungen
- § 8 Verzicht oder Minderung des Mitgliedsbeitrags
- § 9 Abteilungs- und Kursbeiträge
- § 10 Sportversicherung
- § 11 Vereinsaustritt
- § 12 Mitgliederverwaltung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätzliches

Auf der Grundlage von § 6.8 der Vereinssatzung hat der Vereinsausschuss in seiner Sitzung am 22.03.2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren an den Hauptverein.

Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und der Beitrittserklärung. Sie kann nur vom Vereinsausschuss geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

§ 2.1 Die Mitgliedsbeiträge zum Hauptverein werden von der Delegiertenversammlung festgelegt (§ 6.6 der Satzung)

§ 2.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu zahlen (§ 6.2 der Satzung).

§ 2.3 Beim Eintritt bis zum 30.06 ist der gesamte Jahresbeitrag und ab dem 01.07 ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten (§ 6.3 der Satzung).

§ 3 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit **10,00 €** zu zahlen.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Seit 1. Januar 2012 beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag für den Gesamtverein:

- | | |
|--|--|
| • Aktive Mitglieder ab dem 18 Lebensjahr | 98,00 € |
| • Student/in, Auszubildende/r und Menschen mit Behinderung
(mit jährlicher Bescheinigung zum 30.11 eines jeden Jahres) | 60,00 € |
| • 1. und 2. Kind (bis 18 Jahre) | 42,00 € |
| • ab 3. Kind | 21,00 € |
| • Familie
(Zwei Erziehungsberechtigte/Erwachsene und mindestens ein Kind
unter 18 Jahren oder Schüler über 18 Jahren nach Vorlage der
jährlichen Bescheinigung) | 192,00 € |
| • Alleinerziehende/r (mit mind. 1 Kind) | 120,00 € |
| • Beitrag für eine begrenzte Mitgliedschaft | 1/12 des regulären
Beitrages je Monat |
| • Ehrenmitglieder | Auf Antrag beitragsfrei |
| • Für den Verein aktive Schiedsrichter
Die Abteilung kann ggf. die andere Hälfte des Beitrages übernehmen. | Auf Antrag ½ Beitrag |

Es wird davon ausgegangen, dass das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Liegt diese nicht vor, erhält das Mitglied eine Rechnung mit einem jährlichen Zuschlag in Höhe von 7,50 Euro.

§ 5 Beitragseinzug

- § 5.1 Der fällige Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils im März eines jeden Jahres für das Kalenderjahr eingezogen. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden ebenso im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Tritt ein Mitglied nach dem 1. März ein, so können die Beiträge und Gebühren ab dem 5. des folgenden Beitrittsmonats eingezogen werden.

§ 5.2 Der Hauptverein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der **Gläubiger-Identifikationsnummer DE54ZZZ00000139453** und der **Mandatsreferenznummer** (interne Vereins-mitgliedsnummer) ein.

Die Mitglieder werden über die TSV-Homepage und in dem für Schönaich zuständigen offiziellen Mitteilungsorgan jährlich informiert.

§ 5.3 **Bankkonto**

Bankkonto des Vereins:

Vereinigte Volksbank AG,
IBAN DE10 6039 0000 0600 8250 00 – BIC-/SWIFT-Code GENODES1BBV

Kreissparkasse Böblingen
IBAN DE16 6035 0130 0000 0297 37 – BIC-/SWIFT-Code BBKRDE6BXXX

§ 6 **Erinnerungen und Mahnungen**

Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, können Verwaltungskosten in Höhe 1/20 des fälligen Mitgliedsbeitrages erhoben werden, mindestens jedoch 5,00 € (§ 6.2 der Satzung). Anfallende Bankkosten wegen Beitragsrückläufen müssen ebenfalls vom Mitglied getragen werden.

§ 7 **Änderungen**

Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind die Geschäftsstelle vorzulegen. Ebenso sind Adress- und Bankverbindungsänderungen bekanntzugeben.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres geht die Mitgliedschaft automatisch in eine Erwachsenenmitgliedschaft über. Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene wird ab dem nächsten Bankeinzug eingezogen.

§ 8 **Verzicht oder Minderung des Mitgliedsbeitrags**

Mitglieder, die in soziale Not geraten sind oder sonst zur Zahlung des Beitrags nicht in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

§ 9 **Abteilungs- und Kursbeiträge**

§ 9.1 Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Sie sind vom Vorstand zu genehmigen. In diesem Fall ist der Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen (§ 6.7 der Satzung).

§ 9.2 Die Abteilungen sind berechtigt, Kursbeiträge zu erheben.

§ 9.3 Die Abteilungs- und Kursbeiträge werden durch die Abteilungen oder vom Hauptverein eingezogen.

§ 10 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) enthalten. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim WLSB versichert. Diese Versicherung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

§ 11 Vereinsaustritt

Siehe § 5 der Satzung.

Beim Austritt aus dem Verein im Laufe des Jahres erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.

§ 12 Mitgliederverwaltung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden gemäß Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Stichtag für die Mitgliederauswertung ist der 01.01. eines jeden Jahres.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt laut Beschlussfassung durch den Vorstand und Vereinsausschuss am 22. März 2023 in Kraft.